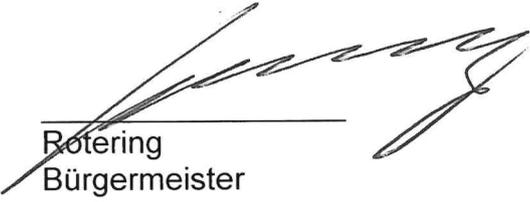


Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 12.12.2024



Röttering
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in einer Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Bönen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der/die Antragsteller/in oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Gemeinde tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührensätze

(1) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattungen		
a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	pro Grabstelle	1.350,00 Euro
b) Verstorbenen über 5 Jahre	pro Grabstelle	1.500,00 Euro
1.2 Urnenbeisetzungen (1 Urne)		1.320,00 Euro
1.3 Bestattungen im Rasenfeld ohne Nutzungsrecht, einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte mit Beschriftung		
a) Erdbestattungen	pro Grabstelle	1.770,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen	pro Grabstelle	1.590,00 Euro
1.4 Gemeinschaftsgrabstätte für die (anonyme Urnengrabstätte)	namenlose Beisetzung von Urnen pro Urne	1.350,00 Euro

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| 1.5 Ascheverstreung auf einem vom Friedhofsträger vorgegebenen Aschestreufeld | pro Verstreung | 1.380,00 Euro |
| 1.6 Reihengrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre) | | |
| a) Verstorbene bis zu 5 Jahren | pro Grabstelle | 1.550,00 Euro |
| b) Verstorbenen über 5 Jahre | pro Grabstelle | 1.650,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|----------------|---------------|
| 2.1 Erdbestattungen | pro Grabstelle | 1.710,00 Euro |
| 2.2 Urnenbeisetzungen | | |
| a) Grabstätten bis zu 1 Urne | | 1.350,00 Euro |
| a) Grabstätten bis zu 2 Urnen | | 1.440,00 Euro |
| b) Grabstätten bis zu 4 Urnen | | 1.590,00 Euro |
| c) Erweitert der Nutzungsberechtigte anlässlich einer Bestattung die vorhandene 2-stellige Urnengrabstätte auf 4 Stellen, so hat dieser bei Erweiterung die Gebühr zu entrichten, die bei Erwerb einer 2-stelligen Urnengrabstätte entsteht.
Das Nutzungsrecht an der vorhandenen Urnengrabstätte hat er entsprechend der Laufzeit der neu erworbenen Grabstätte anteilig zu verlängern. | | |
| 2.3 Urnengrabstätte für Ehepaare und Lebenspartnerschaften ohne Nutzungsrecht (einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin, Namensplatte und Beschriftung) | | |
| | | 1.800,00 Euro |
| 2.4 Baumbestattung (einschl. Grabplatte ohne Beschriftung) | | |
| a) Einzelgrabstätte | | 2.190,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätte | | 2.490,00 Euro |
| 2.5 Urnenstelen (einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Platte ohne Beschriftung) | | |
| | pro Kammer | 1.680,00 Euro |
| 2.6 Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Verlängerung des Nutzungsrechtes). Für die Festsetzung der Gebühren werden die jeweils gültigen Gebührensätze der einzelnen Grabarten für den Ersterwerb zu Grunde gelegt. Die Verlängerungsgebühr bestimmt sich nach dem Anteil der zusätzlichen Nutzungszeit (Verlängerungszeit) an der Gesamtlaufzeit. | | |
| 2.7 Wahlgrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre) | | |
| | pro Grabstelle | 1.950,00 Euro |

3. Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen

- | | | |
|--|----------------|---------------|
| 3.1 Gemeinschaftsgrabanlage Friedhof Altenböge | | |
| a) Erdwahlgrab | pro Grabstelle | 2.250,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) | | 1.950,00 Euro |

(2) Bestattungsgebühren

1. Grabbereitung einschließlich erster Aufmachung (Aushebung und Zufüllung)
 - 1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren 547,00 Euro
 - 1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre
 - a) Beisetzung im neuen Wahlgrab 1000,00 Euro
 - b) Beisetzung im neuen Reihengrab 968,00 Euro
 - c) Beisetzung im vorhandenen Wahlgrab 1000,00 Euro
 - 1.3 Urnenbeisetzungen
 - a) Beisetzung im Urnenwahlgrab 463,00 Euro
 - b) Beisetzung im Urnenreihengrab 443,00 Euro
 - 1.4 Öffnen und Schließen der Stelenkammern pro Fall 339,00 Euro
 - 1.5 Nebenleistungen
 - a) Beisetzung von Grabbeigaben, pro Beigabe 197,00 Euro
 - 1.6 Für Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen wird gem. § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung ein Zuschlag von 30% auf die Gebührensätze der Ziffern 1.1 bis 1.5 erhoben.
2. Um-, Aus- und Einbettungen einer Leiche
 - 2.1 Umbettung 2.107,00 Euro
 - 2.2 Ausbettung 902,00 Euro
 - 2.3 Einbettung 902,00 Euro
3. Um-, Aus- und Einbettungen einer Urne
 - 3.1 Umbettung einer Urne 667,00 Euro
 - 3.2 Ausbettung einer Urne 510,00 Euro
 - 3.3 Einbettung einer Urne 339,00 Euro
4. Anonyme Bestattung von Frühgeburten (Fehlgeburten unter 500g) in einer Gemeinschaftsgrabstätte 334,00 Euro
- (3) Genehmigungsgebühr für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beträgt bei Errichtung oder Veränderung
 1. eines stehenden Grabmals 50,00 Euro
 2. eines liegenden Grabmals 35,00 Euro
 3. einer Einfassung 20,00 Euro
- (4) Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende
 1. Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf den Friedhöfen beträgt pro Gewerbebetrieb 35,00 Euro

Die Befristung der Gültigkeit der Berechtigungskarten regelt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bönen in der aktuell gültigen Satzung.

2. Wird die Berechtigungskarte für eine einmalige Tätigkeit

auf einem Friedhof beantragt, beträgt die Gebühr		20,00 Euro
(5) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten		
1. Einebnung von Grabstätten (einmalige Gebühr)		
1.1 Reihengrabstätte (bis 5 Jahre) pro Grabstelle		130,00 Euro
1.2 Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre)		
	pro Grabstelle	240,00 Euro
1.3 pro weitere Stelle		140,00 Euro
1.4 Grabstätten für Urnenbeisetzungen		
a) Urnenreihengrab		70,00 Euro
b) Urnenwahlgrab		130,00 Euro
2. Pflegegebühr (pro Jahr vorzeitiger Rückgabe)		
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen		
a) Reihengrabstätten (bis 5 Jahre) pro Grabstelle und Jahr		45,00 Euro
b) Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre)		
	pro Grabstelle und Jahr	70,00 Euro
c) pro weitere Stelle pro Jahr		35,00 Euro
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen		
a) Urnenreihengrab	pro Jahr	45,00 Euro
b) Urnenwahlgrab	pro Jahr	65,00 Euro

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S3866) in Verbindung mit § 12 Abs 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 3 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Bönen zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Bönen erfolgt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

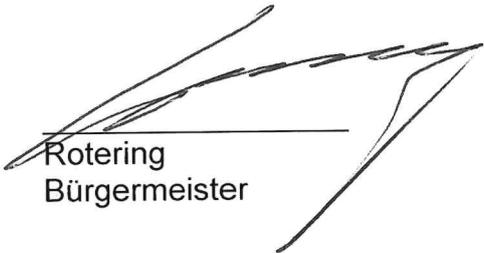
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 12.12.2024


Roterling
Bürgermeister